



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungsordnung für das Kombinationsfach
Wirtschaftswissenschaften in den
Bachelorstudiengängen Anglistik,
Romanistik, Kulturwissenschaft mit Schwer-
punkt Religion
an der Universität Bayreuth
Vom 20. Februar 2002
in der Fassung der Sechsten Änderungssat-
zung
Vom 5. Dezember 2008**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungskommission
- § 3 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung und Prüfungstermine
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
- § 7 Prüfungen
- § 8 Durchführung der Prüfungen
- § 9 Prüfungsnoten
- § 10 Bestehen der Prüfung
- § 11 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Ungültigkeit der Prüfung
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 17 Leistungsnachweise und Leistungspunkte
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab.

§ 2 Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission im Sinne dieser Prüfungsordnung ist die Prüfungskommission des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Hauptfach). ²Sie ist für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften zuständig und achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 3 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung und Prüfungstermine

Die Prüfungen werden studienbegleitend in der zugehörigen Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran abgelegt.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

¹Die Prüfungen nach § 7 können abgenommen bzw. bewertet werden von

1. einem Professor eines wirtschaftswissenschaftlichen Lehrstuhls oder einem Privatdozenten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
2. einem an einem wirtschaftswissenschaftlichen Lehrstuhl dieser Fakultät beschäftigten wissenschaftlichen Assistenten oder Mitarbeiter, der von der Prüfungskommission zu bestellen ist.

²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in dem Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden.
- (2) ¹ Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Studiums an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) ¹ Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ² Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (4) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten--soweit die Notensysteme vergleichbar sind--zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³ Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹ Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertretern. ² Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 6

Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) Die Meldung zu einer Prüfung ist innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekanntgegebenen Frist schriftlich bei der Prüfungskanzlei einzureichen.
- (2) ¹Die Prüfungskanzlei gibt durch Aushang die Termine für die schriftlichen Prüfungen und einen Prüfungszeitraum für die mündlichen Prüfungen spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt. ²Sie teilt dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung spätestens vier Wochen nach der Festsetzung der Noten mit.
- (3) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Kombinationsfach ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen und ein Konto "Maluspunkte" für erbrachte Fehlleistungen bei den Akten der Prüfungskanzlei eingerichtet. ²Bestandene Prüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" zugerechnet. ³Die Ergebnisse nicht bestandener Wiederholungen von Prüfungen werden dem Konto "Maluspunkte" mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. ⁴Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich aus § 17. ⁵Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (4) Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) ¹Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Prüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag von der Prüfungskanzlei eine Nachfrist gewährt werden. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

§ 7 Prüfungen

¹Als Prüfungen im Sinne von § 6 sind die in § 17 Abs. 3 bzw. 5 aufgeführten Veranstaltungen mit einer einstündigen Klausur zu erbringen. ²Auf Antrag des Prüfers kann die Prüfungskommission auch anstelle der Klausur eine halbstündige mündliche Prüfung bestimmen.

§ 8 Durchführung der Prüfungen

- (1) ¹Gegenstand der Prüfungen ist der Inhalt der jeweils zugehörigen Lehrveranstaltung(en). ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmen die Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. ⁴Die Bewertung der Klausur erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die von der Prüfungskanzlei bestellt werden. ⁵Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ⁶Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁷Die Note für die Klausur gemäß § 9 wird von dem Prüfer oder den Prüfern festgesetzt. ⁸Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen, dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁹Die Beurteilung soll unverzüglich nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ¹⁰In besonderen Fällen kann die Prüfungskanzlei einen weiteren Prüfer heranziehen. ¹¹Ein korrigiertes Exemplar der schriftlichen Prüfung verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (3) ¹Jede mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. ²Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. ⁴Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 9 festgesetzt.
- (4) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rah-

men der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ² Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

- (5) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 9 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) ¹ Die Fachnote in der Kombinationsfachprüfung ergibt sich als das nach Leistungspunkten für Prüfungen gemäß § 17 Abs. 2 bzw. 3 gewichtete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Teilprüfungen. ² Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

§ 10 Bestehen der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung im Kombinationsfach ist – unbeschadet der Regelung in Satz 2 - bestanden, wenn die Note jeder Prüfung "ausreichend" oder besser lautet. ²Die Prüfung im Kombinationsfach ist auch bestanden, wenn eine nicht bestandene Prüfung entsprechend der Regelung in Abs. 2 ausgeglichen wird.
- (2) ¹Der Ausgleich einer nicht bestandenen Prüfung ist möglich durch
1. die Note „gut“ (bis 2,5) oder besser in mindestens einer Prüfung, oder
 2. die Note „befriedigend“ (bis 3,5) in mindestens zwei Prüfungen.
- ²Der Ausgleich kann nur einmal in Anspruch genommen werden. ³Die Note der nicht bestandenen Prüfung wird bei der Bildung der Fachnote im Kombinationsfach berücksichtigt und im Prüfungszeugnis festgehalten.
- (3) Hat ein Kandidat bis Ende des siebten Semesters die Prüfungsleistungen gemäß § 17 nicht erbracht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.

§ 11

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁵Eine zweite Wiederholung ist dann zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungen im Kombinationsfach gemäß § 6 Abs. 3 die Schranke von 8 Maluspunkten nicht überschreitet.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss einer Prüfungsleistung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse oder Aushängung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung bei der Prüfungskanzlei zu stellen. ² Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³ Die Prüfungskanzlei bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der Prüfungskanzlei oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskanzlei unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Die Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt trifft die Prüfungskommission. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so setzt die Prüfungskanzlei zur Fortsetzung der Prüfung einen neuen Prüfungstermin fest. ⁶Die vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (2) ¹Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission. ²Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung. ³Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁴Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft die Prüfungskommission.
- (3) Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aus-

händigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹ Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ² Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³ Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴ Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵ Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17

Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte

- (1) Die Prüfungsleistungen können alternativ aus den Studienschwerpunkten "Dienstleistungsmarketing und Internationales Management" oder "Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik" erbracht werden.
- (2) Dem Studienschwerpunkt „Dienstleistungsmarketing und Internationales Management“ liegt die folgende Modulstruktur zu Grunde:

Modul 1: „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen“
 Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 Marketing

Modul 2: „Betriebliches Rechnungswesen“

Technik des betrieblichen Rechnungswesens I: Buchführung und Abschluss

Technik des betrieblichen Rechnungswesens II: Kostenrechnung

Modul 3: „Dienstleistungsmarketing“ (Bereich A)

Grundlagen des Dienstleistungsmarketing I

Grundlagen des Dienstleistungsmarketing II

Grundlagen des Dienstleistungsmarketing III

Modul 4: „Internationales Management“ (Bereich B)

Internationales Management I

Internationales Management II

Internationales Management III

- (3) Insgesamt zu erbringende Leistungen im Studienschwerpunkt „Dienstleistungsmarketing und Internationales Management“:

Semester*	SWS	LP nach ECTS	LP Notengewicht
1. Fachsemester (WS)			
Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Lecture Course)	2	4	2
Einführung in die Volkswirtschaftslehre (mit Übung)	2 + 1	4	
Marketing (mit Übung)	2 + 1	5	
2. Fachsemester (SS)			
Buchführung und Abschluss (mit Übung)	2+1	3	
Kostenrechnung (mit Übung)	2+1	3	

3. Fachsemester (WS)			
Bereich A: Grundlagen des Dienstleistungsmarketing I (mit Übung)	2+1	5	2
4. Fachsemester (SS)			
Bereich A: Grundlagen des Dienstleistungsmarketing II (mit Übung)	2+1	5	2
Bereich B: Internationales Management I (mit Übung)	2+1	5	2
5. Fachsemester (WS)			
Bereich A: Grundlagen des Dienstleistungsmarketing III (mit Übung)	2+1	5	2
Bereich B: Internationales Management II (mit Übung)	2+1	5	2
6. Fachsemester (SS)			
Bereich B: Internationales Management III (mit Übung)	2+1	5	2
Summe	32	49	14
Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu den Fachsemestern hat Beispielcharakter. Je nach Gegebenheiten ist eine andere Reihenfolge möglich.			

- (4) ¹Dem Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik“ liegt die folgende Modulstruktur zu Grunde:

Modul 1: „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen“

Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Modul 2: „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“

Grundlagen der Wirtschaftspolitik
Markt und Wettbewerb
Wettbewerbspolitik

Modul 3: „Internationale Wirtschaft“ (Bereich C)

Europäische Integration
Internationale Wirtschaftsbeziehungen I
Internationale Wirtschaftsbeziehungen II
Geld und Kredit I
Ökonomik der Entwicklungsländer

Modul 4: „Institutionenökonomik“ (Bereich D)

Ökonomische Analyse des Rechts
Institutionenökonomik I
Institutionenökonomik II
Institutionenökonomik III

²Aus den Modulen 3 und 4 (bzw. Bereichen C und D) sind jeweils mindestens drei Veranstaltungen zu wählen.

- (5) Insgesamt zu erbringende Leistungen im Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik“:

Semester*	SWS	LP nach ECTS	LP Notengewicht
1. Fachsemester (WS)			
Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Lecture Course)	2	4	
Einführung in die Volkswirtschaftslehre (mit Übung)	2+1	4	2
2. Fachsemester (SS)			
Grundlagen der Wirtschaftspolitik (mit Übung)	2 + 1	5	
3. Fachsemester (WS)			
Markt und Wettbewerb oder Wettbewerbspolitik (jeweils mit Übung)	2 + 1	6	
Bereich C: Europäische Integration (mit Übung)	2 + 1	5	2
4. Fachsemester (SS)			
Bereich C: Internationale Wirtschaftsbeziehungen I (mit Übung)	2 + 1	5	2
Bereich D: Ökonomische Analyse des Rechts (mit Übung)	2 + 1	5	2
5. Fachsemester (WS)			
Bereich D: Institutionenökonomik I (mit Übung)	2 + 1	5	2
Bereich D: Institutionenökonomik II (mit Übung)	2 + 1	5	2
6. Fachsemester (SS)			
Bereich C: Geld und Kredit I (mit Übung)	2 + 1	5	2
Bereich C: Ökonomik der Entwicklungsländer (mit Übung)	2 + 1	5	2
Bereich C: Internationale Wirtschaftsbeziehungen II (mit Übung)	2 + 1	5	2
Bereich D: Institutionenökonomik III (mit Übung)	2 + 1	5	2
Summe	29	49	14
Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu den Fachsemestern hat Beispielcharakter. Je nach Gegebenheiten ist eine andere Reihenfolge möglich.			
Aus den Bereichen C und D sind jeweils 3 Veranstaltungen zu wählen.			

- (6) ¹Die in Abs. 3 bzw. 5 im Einzelnen aufgeführten 14 Leistungspunkte (LP, vierte Spalte) geben das Gewicht jeder einzelnen Veranstaltung für die zu ermittelnde Durchschnittsnote des Studienschwerpunkts (Kombinationsfaches) an und liegen auch der Leistungs- und Maluspunkterechnung des § 6 Abs. 3 zugrunde. ²Die dort im Einzelnen aufgeführten 49 Leistungspunkte (LP nach ECTS, dritte Spalte) nach dem Standard des European Credit Transfer System geben den sogenannten „workload“ (Arbeitszeitaufwand) der Veranstaltungen (inkl. der Prüfungsvorbereitungszeit) an.

§ 18

Inkrafttreten

¹ Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Sie gilt erstmalig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1999/2000 ihr Studium aufnehmen.*)

*) Die Sechste Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.